

Amtliche Bekanntmachung

Kleve, 10.09.2026

Laufende Nummer: 19/2026

Auslaufordnung für den Masterstudiengang Mechanical Engineering an der Hochschule Rhein-Waal vom 19.06.2026

Herausgegeben
Der Präsident
der Hochschule Rhein-Waal

Marie-Curie-Straße 1, 47533 Kleve

Auslaufordnung
für den Masterstudiengang „Mechanical Engineering“
der Fakultät Technologie & Bionik
an der Hochschule Rhein-Waal
vom 19.06.2026

Aufgrund der § 2 Absatz 4 Satz 1 und § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), in Kraft getreten am 1. Januar 2025 hat der Fakultätsrat der Fakultät Technologie und Bionik der Hochschule Rhein-Waal die folgende Ordnung erlassen.

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Abwicklung des auslaufenden Masterstudiengangs Mechanical Engineering der Fakultät Technologie & Bionik an der Hochschule Rhein-Waal mit dem Ziel, den Vertrauensschutz und ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen zu sichern, das den eingeschriebenen Studierenden sowie den gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassenen Zweithörerinnen und Zweithörern (nachfolgend Studierende genannt) die Fortsetzung des Studiums bis zum Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich vier Semester ermöglicht. Die Frist berücksichtigt den Vertrauensschutz der eingeschriebenen Studierenden sowie die Möglichkeit der Wiederholung von Prüfungsleistungen und ermöglicht den Abschluss des Studiums unter angemessenen Bedingungen.

§ 2

Einstellung des Studiengangs

- (1) Der Masterstudiengang „Mechanical Engineering M.Sc.“ wird auslaufend eingestellt.
- (2) Eine Neueinschreibung in das erste Fachsemester in diesen Studiengang ist ab dem Wintersemester 2026/27 nicht mehr möglich.
- (3) Eine Einschreibung in den Masterstudiengang Mechanical Engineering als weiterer Studiengang im Rahmen eines Doppelstudiums ist ab dem Wintersemester 2026/27 nicht mehr möglich.
- (4) Eine Einschreibung in ein höheres Fachsemester sowie ein Studiengangswechsel ist bis zum

Wintersemester 2026/2027 unter Beachtung der Einschreibungsfrist möglich.

§ 3

Aufhebung der Prüfungsordnung

- (1) Die Prüfungsordnung des auslaufenden Masterstudiengangs „Mechanical Engineering M.Sc.“ der Fakultät Technologie & Bionik an der Hochschule Rhein-Waal vom 06.08.2019 (Amtliche Bekanntmachung: 29/2019) tritt mit Ablauf des 31.08.2029 außer Kraft.
- (2) Studierende, die die nicht spätestens mit Ablauf des 31.08.2029 alle nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch und werden gemäß § 51 Absatz 1 Nummer 3 HG exmatrikuliert, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der Hochschule Rhein-Waal wechseln. § 4 Absatz 3 und 4 bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots; Anmeldung zur Abschlussarbeit

- (1) Das Angebot von Lehrveranstaltungen und Prüfungen läuft sukzessive aus (siehe Anlage).
- (2) Die Anmeldung zur Anfertigung der Abschlussarbeit hat spätestens zum 28.02.2029 zu erfolgen. Ist eine Abschlussarbeit und/oder das Kolloquium im ersten Prüfungsversuch nicht bestanden worden, ist der Wiederholungsversuch bis sechs Monate nach Auslaufen der zum Zeitpunkt der Anmeldung gültigen Prüfungsordnung abzuschließen. Das in § 2 Absatz 1 genannte Prüfungsrecht findet auf die Bewertung und Durchführung dieser Prüfungsverfahren auch über das Auslaufdatum hinaus noch Anwendung.
- (3) Soweit ein Prüfling das Versäumen der Anmeldung zu einer Prüfung nicht zu vertreten hat oder die Prüfungsordnung abweichende Bestimmungen über den Zeitpunkt der Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen enthält oder es zu einer unzumutbaren Härte als Folge dieser Ordnung kommt, entscheidet über Ausnahmen der Prüfungsausschuss. Dabei sind vor allem die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, zu berücksichtigen.

§ 5

Schlussbestimmungen

Die Studierenden des auslaufenden Masterstudiengangs „Mechanical Engineering M.Sc.“ werden durch die Fakultät Technologie & Bionik über das Auslaufen in Kenntnis gesetzt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Auslaufplanung für die Bereitstellung des planmäßigen Lehr- und Prüfungsangebotes in dem Masterstudiengang „Mechanical Engineering M.Sc.“ der Fakultät Technologie & Bionik an der Hochschule Rhein-Waal (siehe § 4 Absatz 1)

	Letztmalige Einschrei- bung ins 1. Fachsesmes- ter	Einstellun- g des Studien- ganges *	Ende der Re- gelstudienzei- t nach letztmaliger Einschreibun- g				Ende der Auslauf- phase**
Semester	1	2	3	4	5	6	7
Module des Fach- semesters	SoSe 2026	WS 2026/27	SoSe 27	WS 2027/28	SoSe 2028	WS 2028/29	SoSe 2029
1	<i>LV/P+T</i>		<i>LV/P+T</i>		<i>P+T</i>		
2		<i>LV/P+T</i>		<i>LV/P+ T</i>		<i>P+T</i>	
3	<i>LV/P+T/MT/ K</i>	<i>MT/K</i>	<i>LV/P+T/MT/K</i>	<i>MT/K</i>	<i>LV/P+T/ MT/K</i>	<i>MT/K</i>	<i>P+T/MT***/ K</i>

LV = Lehrveranstaltung / P = Prüfung / T = Erteilung von Testaten / MT = Master-Thesis / K = Kolloquium

* der Studiengang ist auslaufend; eine Zulassung oder Immatrikulation ist nicht mehr möglich (siehe § 2)

** der Studiengang ist zum Ende des Semesters nicht mehr existent; eine Rückmeldung ist nicht mehr möglich (siehe § 3)

***spätester Zeitpunkt für die Anmeldung zur Master Thesis s. § 4, 2

Ausfertigungsklausel

Ausfertigung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats vom 17.06.2026.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Ordnung und das Datum des Inkrafttretens werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Kleve, den 09.09.2026

Der Präsident
der Hochschule Rhein-Waal
Prof. Dr. Oliver Locker-Grütjen